

Nutzungsordnung für das gemeindliche Lastenrad

(Nutzungsordnung Lastenrad)

vom TT. Monat JJJJ

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses: TT. Monat JJJJ

In-Kraft-Treten: TT. Monat JJJJ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Fahrberechtigter Benutzerkreis	3
3. Grundsätze der Nutzung/Nutzungsentgelt	3
4. Nutzungsbedingungen	3
5. Ausleihe und Rückgabe	4
6. Haftung	4
7. Schlussbestimmungen	4
8. In-Kraft-Treten	5

Die Gemeinde Neubiberg erlässt für das gemeindliche Lastenrad folgende

Nutzungsordnung für das gemeindliche Lastenrad:

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Lastenrad ist ein Transportzweirad (Frontlader), das die Gemeinde von der use Group GmbH zur Weitervermietung (Rad-Sharing) an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neubiberg angemietet hat. Es soll dazu einladen, umweltfreundliche Mobilität kennenzulernen und gleichzeitig einen Beitrag für eine klimagerechte Zukunft zu leisten.

Es dient dem Transport von Gütern oder Personen.

2. Fahrberechtigter Benutzerkreis

- 2.1 Fahrberechtigt sind alle Personen, die sich ordnungsgemäß im System registriert haben.
- 2.2 Eine Weitergabe des gebuchten Lastenrads an Dritte oder die Weitergabe von Zugangsdaten, sowie gewerbliche Nutzung ist unzulässig. Im Falle eines Verstoßes haftet die registrierte Person auch für Handlungen der unbefugten Nutzer.

3. Grundsätze der Nutzung/Nutzungsentgelt

- 3.1 Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Mit den Nutzerinnen und Nutzern kommen Mietverträge über die „E-Bike Sharing App“ mit der use Group GmbH zustande.
- 3.2 Die ersten 30 Minuten sind kostenfrei. Diese dienen der Erprobung des Lastenrades, um anschließend sicher am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Das Nutzungsentgelt zur Nutzung des Lastenrades beträgt 0,04 € pro Minute.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1 Die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen im Rahmen der Buchung den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit des Lastenrads und stimmen den in der Buchungsplattform der use Group GmbH hinterlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.
- 4.2. Das Lastenrad ist bestimmungsgemäß, sorgfältig und pfleglich sowie gemäß der in der „E-Bike Sharing App“ hinterlegten Betriebsanleitung zu nutzen.
- 4.3. Das Zuladegewicht in der Transportbox sollte 60 kg nicht überschreiten. Das zulässige Gesamtgewicht (Transportmittel, Fahrer und Box) von 220 kg darf nicht überschritten werden.

4.4. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind einzuhalten.

5. Ausleihe und Rückgabe

- 5.1 Das Lastenrad ist am Rathausplatz 8, links vor dem Eingang zum Haus für Weiterbildung (HfW), an dem überdachten Abstellplatz stationiert und steht dort zur Ausleihe bereit.
- 5.2 Nach Beendigung der Nutzung ist das Lastenrad ordnungsgemäß am vorgesehenen überdachten Standort vor dem Haus für Weiterbildung abzustellen und sorgfältig abzusperrern.

6. Haftung

- 6.1 Die Nutzung des Lastenrads erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde für Unfälle, Stürze, Sach- oder Personenschäden ist ausgeschlossen.
- 6.2 Das Lastenrad wird von verschiedenen Personen genutzt und vor jedem Verleih nicht einzeln durch die Gemeinde überprüft. Es wird in regelmäßigen Abständen gewartet, jedoch übernimmt die Gemeinde keine Garantie für den verkehrssicheren Zustand des Lastenrads zum Zeitpunkt der Nutzung.
- 6.3 Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang für alle während der Nutzungszeit verursachten Schäden, den Verlust oder die mutwillige Beschädigung des Fahrrads – bis zur Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswerts. Sofern kein eindeutiger Nachweis über ein Fremdverschulden erbracht wird, wird der Schaden der Nutzerin oder dem Nutzer zugerechnet.
- 6.4 Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der Gemeinde und der use Group GmbH unverzüglich besondere Vorkommnisse, insbesondere Schäden, Unfälle oder Funktionsstörungen, anzuzeigen.
- 6.5 Die use Group GmbH stellt einen telefonischen Benutzerservice unter der Rufnummer +49 163 481 23 72 zur Verfügung. Dieser Benutzerservice ist bei jeglichen Fahrradproblemen, Buchungsproblemen, Unfällen/Fahrradbeschädigungen/Diebstahl, technischen Defekten des Fahrrades, sowie bei relevanten Fragen hinsichtlich des Fahrradbetriebs zu kontaktieren.

7. Schlussbestimmungen

Neben den Regelungen dieser Nutzungsordnung gelten die mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

8. In-Kraft-Treten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Beschluss in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 09.02.2026.

Neubiberg, den

Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister